

### **Der EU-Führerschein aus dem Ausland. Was ist ab 2009 zu erwarten?**

Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie vom 20.12.2006 enthält in § 13 (2) den Grundsatz der strikten Anerkennung eines im EU-Ausland erworbenen Führerscheines. Mit § 11 (4) sorgt eine weitere Regelung, die unter Hinweis auf Artikel 18 den 19.01.2009 für eine Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit von im EU-Ausland ausgestellten Führerscheinen vorsieht, seit längerer Zeit für Verwirrung und Unsicherheit bei den Betroffenen.

Offensichtlich wird dabei der Artikel 13 (2) der 3. EU-Führerscheinrichtlinie bei einer Beurteilung der Rechtslage nach dem 19.01.2009 bewusst unbeachtet gelassen. Dieser besagt, dass eine vor dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnis aufgrund der Bestimmungen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie weder entzogen noch in irgendeiner Weise eingeschränkt werden darf. Somit wird klar, dass weder aus dem EU-Gemeinschaftsrecht noch aus der bisherigen Rechtsprechung des EUGH, zuletzt am 26.06.2008, eine Rechtfertigung von Darstellungen mit Schlagworten wie "Führerscheintourismus vor dem Aus" zu erkennen ist.

Auch nach dem 19.01.2009 wird es darauf ankommen, dass im jeweiligen Ausstellerland der EU die dort geltenden Vorschriften mit der Erteilung eines Führerscheines strikt eingehalten werden, damit keine Angriffspunkte für deutsche Behörden, die Gültigkeit der Dokumente in Frage zu stellen, geliefert werden. Erteilt eine Behörde im EU Ausland nach der Prüfung der Voraussetzungen einem aus Deutschland stammenden Bewerber eine Fahrerlaubnis, ist diese von den deutschen Behörden nach dem geltenden EU-Gemeinschaftsrecht anzuerkennen.

Der EUGH hat seine Rechtsprechung in nunmehr 4 Urteilen nicht aufgegeben. Da sich die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie vom 20.12.2006 als nicht widerspruchsfrei darstellen, wird auch im Jahr 2009 besondere Aufmerksamkeit auf die Rechtsprechungspraxis des EUGH zu richten sein.

Es bleibt abzuwarten, ob die einschlägigen Führerscheinbehörden der EU-Mitgliedsländer der Erteilung eines EU-Führerscheines ab dem Jahr 2009 strengeren Regelungen unterwerfen. Eine unmittelbare Einflussmöglichkeit der deutschen Behörden auf die Führerscheinbehörden (z.B. in Tschechien) ist nicht zu erwarten.

### **Anmerkungen zur neusten Rechtsprechung zur Geltung ausländischer EU-Führerscheine**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat aktuell am 12.12.2008 entschieden: "Wenn aufgrund von Angaben in den Führerscheinen oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheines sein Inhaber seinen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte, kann die Anerkennung des EU-Führerscheines verweigert werden".

Diese, anhand eines konkreten Falles getroffene Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, ist inhaltlich keine neue Feststellung. Sie bestätigt lediglich die Aussagen des EUGH. Ansatzpunkte dafür, dass der Inhaber keinen Wohnsitz im Ausstellermitgliedstaat gehabt haben könnte, bieten zunächst einmal die Angaben zum Wohnsitz im Führerschein des Inhabers zum Zeitpunkt seiner Ausstellung.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt aktuell erneut fest, dass Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates ist, zu prüfen, ob die Mindestvoraussetzung zum Wohnsitz eingehalten wurden. Nur, wenn sich aus dem Führerschein oder anderen unbestreitbaren Informationen etwas anderes ergibt, können die deutschen Behörden eingreifen.

Die Rechtslage ist jedoch immer anhand des konkreten Falles von einem Spezialisten zu beurteilen. Deshalb wird den Inhabern eines EU-Führerscheines anzuraten sein, qualifizierten Rechtsrat einzuholen.

### **Änderungen des Beratungshilferechtes zu erwarten!**

Noch vor einem Jahr war die Bewilligung von Beratungshilfe für den Rechtsrat und die außergerichtliche Vertretung Ratsuchender Bürger mit geringem Einkommen wenig problematisch, wenn die Voraussetzungen (Einkommen, Notwendigkeit eines qualifizierten Rechtsrates) vorlagen.

Bereits in den ersten Monaten 2008 wurde die Bewilligung von Beratungshilfe durch Rechtsantragsstellen der Gerichte erheblich reduziert. Inzwischen ist die gerichtliche Bewilligungspraxis für Beratungshilfe so restriktiv, dass damit verbundene Einschränkungen des Zuganges von Bürgern mit geringem Einkommen zu Rechtsanwälten dann bedenklich wird, wenn diese kaum finanzielle Mittel für Beratung oder außergerichtliche Tätigkeit von Rechtsanwälten aufbringen können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung orientiert darauf, dass rechtssuchende Bürger hauptsächlich öffentliche bzw. gemeinnützige Einrichtungen aufsuchen sollen, wenn es um die Klärung von juristischen Fragen geht, die vom Rechtspfleger als nicht zu schwierig eingeschätzt werden.

Rechtssuchende müssen sich im Rahmen der Beratungshilfe auf erhebliche Einschränkungen einstellen.

Auch wenn Einzelheiten der Realisierung des neuen Beratungshilferechtes derzeit noch ungeklärt sind, ist es nach den Erfahrungen der Kanzlei bereits in den letzten Monaten zu erheblichen Einschnitten für die betroffenen Bürger gekommen.

Als Konsequenz zur Vermeidung von Kostenrisiken einer qualifizierten Beratung durch Anwälte ist dringend anzuraten, eine geeignete Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Die Kanzlei ist Ihnen im Bedarfsfalle bei der rechtlichen Prüfung gerne behilflich.

Quelle: [http://www.rawarnack.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=14&Itemid=27](http://www.rawarnack.de/index.php?option=com_content&task=view&id=14&Itemid=27)